



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 30.05.2023 betreffend den Neubau einer Lagerhalle für Trafos auf Flurnummer 921 der Gemarkung Pfaffenhofen:

Zweckverband Wasserversorgung Imltalgruppe – Bekanntmachung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023;

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd – Bekanntmachung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 30.05.2023 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG III 20230321 betreffend den Neubau einer Lagerhalle für Trafos auf Flurnummer 921 der Gemarkung Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 25.05.2023, zugrunde.
3. **Eignungsfeststellung:**
Die Wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Lageranlage der Gefährdungsstufe B wird erteilt.
4. **Wasserrechtliche Genehmigung:**
Für die Errichtung der Stellplätze im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm wird die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt.
5. **Bedingungen:**
 - 5.1. **Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile**
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
 - 5.2. **Brandschutz**
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.
Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
6. **Auflagen:**
 - 6.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 6.1.1. **Schnurgerüst**
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 6.1.2. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben werden keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich. Jedoch sind die Stellplätze für das gesamte Gebäude, an welches nun angebaut wird, zu errichten (zuvor waren sie dort angeordnet, wo jetzt gebaut wird) und müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
Dies sind 35 Stellplätze für das gesamte Gebäude (Altbau, erweitert unter Az. 30/602 BV III 20200979 und Az. 30/602 BA VV 20211932 sowie nochmals erweitert durch diese Genehmigung). Sie sind entsprechend den hiermit genehmigten Eingabeplänen zu errichten.
 - 6.1.3. **Fahrradabstellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben werden keine zusätzlichen Fahrradabstellplätze erforderlich. Jedoch sind die 5 Fahrradabstellplätze, welche in den Genehmigungen Az. 30/602 BV III 20200979 und Az. 30/602 BA VV 20211932 für die Erweiterung gefordert waren, zu errichten und müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein. Sie sind entsprechend den hiermit genehmigten Eingabeplänen zu errichten. Zuvor waren sie dort angeordnet, wo jetzt gebaut wird.

Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schrift-

lich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

6.2. Auflagen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft:

6.2.1. Allgemein

- 6.2.1.1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Verwenden und Herstellen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Bodens nicht zu besorgen ist.
- 6.2.1.2. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in hierfür geeigneten und gesicherten Bereichen gelagert, umgeschlagen, verwendet oder hergestellt werden.
Ein Eindringen bzw. Abfließen von wassergefährdenden Stoffen in ein Gewässer, in den Untergrund oder in nicht zugelassene Entwässerungseinrichtungen ist durch bauliche Maßnahmen, z. B. dichte Bodenflächen, und geeignete Sicherheitsvorkehrungen zuverlässig zu verhindern.
- 6.2.1.3. Bei der Planung, Bemessung, Ausführung und Unterhaltung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779, zu beachten und einzuhalten.
- 6.2.1.4. Die Planung, die Errichtung und der Betrieb der Anlagen haben so zu erfolgen, dass die bei Brandereignissen entstehenden und austretenden wassergefährdenden Stoffe und Löschwässer sowie Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- 6.2.1.5. Die Anlagen sind so zu projektieren und zu betreiben, dass im Hochwasserfall keine wassergefährdenden Stoffe abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder in eine nicht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- 6.2.1.6. Austretende wassergefährdende Stoffe sind im Leckagefall umgehend und vollständig aufzunehmen. Hierfür sind an geeigneter Stelle in der Nähe der Anlagen zu jeder Zeit ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme von Leckagen vorzuhalten. Vollgesogenes Bindemittel ist im Anschluss einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6.2.1.7. Die Bodenflächen der Anlagen sind fortwährend in einem sauberen Zustand zu erhalten. Sämtliche Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

6.2.2. Lageranlage für Transformatoren („Lagerfläche“)

- 6.2.2.1. Einwandige Transformatoren sind auf der Lagerfläche standsicher und einsehbar abzustellen. Es dürfen nur unversehrte Transformatoren vorgehalten werden. Beschädigte oder reparaturbedürftige Transformatoren sind umgehend zu entfernen und instandzusetzen.
- 6.2.2.2. Die Bodenfläche der Lagerfläche ist abflusslos als Rückhalteraum für Leckagen auszuführen. Sie muss den zu erwartenden Belastungen zu jeder Betriebssituation fortwährend standhalten.
- 6.2.2.3. Zur Erlangung einer Rückhaltefunktion ist die Bodenfläche der Lagerfläche flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig als Dichtfläche gem. TRwS 786 auszuführen. Bei Ausführung aus Beton nach DIN 1045 sind die Anforderungen nach TRwS 786 Kap. 8 Tab. 3 Lfd. Nrn. 6 oder 7 zu beachten und einzuhalten.
- 6.2.2.4. Die Dichtfunktion muss dabei im Bereich der seitlichen Einfassung gegeben sein, welche im ungünstigsten Fall mit ausgetretenem Öl beaufschlagt werden kann. Hierzu ist eine flüssigkeitsundurchlässige und medienbeständige Aufkantung bis mindestens auf eine Höhe des maximalen Flüssigkeitsstandes in der Lagerfläche (ca. 7 cm Höhe bei 10 m³ Rückhaltevolumen) an der seitlichen Einfassung vorzusehen.
- 6.2.2.5. Bei der Bemessung, der Konstruktion, der Ausführung und bei der Überwachung der Betondichtfläche sind die Anforderungen der DafStB-Richtlinie „Betonbau beim Umbau mit wassergefährdenden Stoffen“ (2011) zu berücksichtigen. Die Dichtheit ist gem. TRwS 786 Kap.8 Tab. 3 Lfd. Nrn. 6 oder 7 nachzuweisen.
- 6.2.2.6. Die Lagerfläche für die Transformatoren ist möglichst fugenlos herzustellen. Konstruktionsbedingt unverzichtbare Fugen (z. B. Boden-Wand-Fuge) sind unter Beachtung von TRwS 786 Kap. 8 Tab. 3 Lfd. Nr. 14 auf geeignete Weise medienbeständig abzudichten.
- 6.2.2.7. Zur Rückhaltung von Leckagen ist die Bodenplatte wannenförmig mit einem nach innen gerichtetem Gefälle herzustellen und/oder mit an den Zufahrten mit Hochpunkten oder einer Schwelle / Aufkantung auszustatten, sodass austretende Leckagen aus den Transformatoren selbst bei geöffneten Dammbalken nicht nach außen abfließen können.
- 6.2.2.8. Auf der Lagerfläche ist in Anlehnung an § 31 Abs. 2 AwSV ein Rückhaltevolumen von 3 % des Gesamtlagervolumens, wenigstens jedoch ein Rückhaltevolumen von 10 m³ vorhanden sein.
- 6.2.2.9. Die Lagerfläche ist seitlich vollständig einzufassen und mit einer ausreichenden Überdachung zu versehen, dass sämtliche Witterungseinflüsse ausgeschlossen sind und insbesondere kein Niederschlagswasser, auch nicht bei Schlagregen, zutreten kann. Oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser von Vorflächen ist ebenfalls fernzuhalten.

- 6.2.2.10. *Im Hochwasserfall darf die Lagerfläche vom Bemessungshochwasser nicht erreicht werden. Durch bauliche und technische Maßnahmen gem. den Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 26.04.2023 ist ein Eindringen des maßgebenden Hochwasserabflusses zur Lagerfläche für die Transformatoren zuverlässig auszuschließen.*
- 6.2.3. Umschlaganlage („Ladebereich“)
- 6.2.3.1. *Sämtliche Umschlagvorgänge von ölfüllten Transformatoren (Be- und Entladen von LKWs) sind ausschließlich auf dem nördlich der „Lagerfläche“ vorgesehenen „Ladebereich“ abzuwickeln. Die Grundfläche des „Ladebereichs“ ist so groß zu dimensionieren, dass der gesamte Wirkbereich beim Be- und Entladen von dieser erfasst wird.*
- 6.2.3.2. *Der „Ladebereich“ ist in allen Teilen flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig herzustellen. Bei der Planung, Bemessung und Konstruktion der Dichtfläche sind in Abhängigkeit der Bauausführung die Anforderungen nach TRWS 786 zu beachten und einzuhalten.*
- 6.2.3.3. *Entstehende Fugen sind ebenso flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig mit einem geeigneten Fugendichtstoff abzudichten. Entwässerungseinrichtungen sind dicht in die Fläche einzubinden.*
- 6.2.3.4. *Die Gefälleverhältnisse des „Ladebereichs“ ist mit einem stetigen Gefälle von 2 % so auszurichten, dass Leckagen und verunreinigtes Niederschlagswasser zuverlässig zur Entwässerungseinrichtung abgeführt werden.*
- 6.2.3.5. *Werden als weitergehende Maßnahme nach § 16 Abs. 1 AwSV abweichend von § 18 Abs. 3 Satz AwSV im Havariefall Leckagen nicht vollständig auf der Dichtfläche des „Ladebereichs“ zurückgehalten, hat die Flächenentwässerung nach Zustimmung des örtlichen Kanalnetzbetreibes über eine geeignete Auffangvorrichtung in die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.*
- 6.2.3.6. *Bei kontinuierlicher Entwässerung der Umschlagfläche in die Schmutzwasserkanalisation sind auftretende Leckagen in einer flüssigkeitsundurchlässigen und ausreichend dimensionierten Abscheideranlage mit einem für den vorgesehenen Verwendungszweck gültigen bauordnungsrechtlichem Verwendbarkeitsnachweis zurückzuhalten. Die Dichtfläche des „Ladebereichs“ ist dann bei der Wahl einer geeigneten Flächenausführung gem. TRWS 786 als „Ablauffläche“ mit der Beanspruchungsstufe „gering“ zu betrachten.*
- 6.2.3.7. *Bei der Planung, der Bemessung, der Ausführung und beim Betrieb der Abscheideranlage sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweises und anderer einschlägig öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die Anforderungen von TRWS 781 zu berücksichtigen. Für Rohrleitungen gilt § 21 AwSV.*
- 6.2.3.8. *Im Ölabscheider ist ein Rückhaltevolumen vorzuhalten (= Ölspeichervolumen), welches mindestens dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen jenes Transformators mit der größten enthaltenen Ölmenge bzw. der größten Ölmenge von Transformatoren auf einer Transportvorrichtung entspricht.*
- 6.2.3.9. *Kann der Zutritt von Niederschlagswasser zum „Ladebereich“ durch einen allseitigen Dachüberstand von 60 % der lichten Höhe, ausgehend von der äußeren Umrandung der Dichtfläche des „Ladebereichs“, nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, ist bei der Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens zusätzlich zum Volumen der größten Umladeeinheit die Niederschlagsmenge eines örtlichen 72-stündigen Niederschlagswasserereignisses im Wiederkehrintervall von 5 Jahren zu berücksichtigen und dem Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe hinzuzurechnen.*
- 6.2.3.10. *Ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen oder verunreinigtem Niederschlagswasser sowie eine Verschleppung in ungesicherte Bereiche oder über die Umgrenzung der Umschlagfläche des „Ladebereichs“ hinweg müssen zu jeder Zeit ausgeschlossen werden. Ebenso ist der Zufluss von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser von umliegenden Bereichen zum „Ladebereich“ zuverlässig verhindert werden. Dies kann z. B. durch seitliche Einfassung mit Aufkantung oder Herstellung der Umrandung als Hochpunkt bzw. Schwelle erreicht werden.*
- 6.2.3.11. *Das Umschlagen von Transformatoren darf nur unter ständiger Anwesenheit von geschultem Betriebspersonal durchgeführt werden. Für das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, das Verhalten im Leckagefall und die Wartung der Abscheideranlage ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, die an einem gut zugänglichen Ort jeder Zeit einsehbar ist. Das Betriebspersonal ist regelmäßig über die Betriebsanweisung zu unterweisen.*
- 6.2.3.12. *Das Volumen an wassergefährdenden Stoffen der größten Umladeeinheit (Transformator mit größtem Ölvolument bzw. größtes Ölvolument von mehreren Transformatoren, die auf einer gemeinsamen Transportvorrichtung be- oder entladen werden) darf zu keinem Zeitpunkt das maximale Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe (= Ölspeichervolumen im Ölabscheider), für jenes die Rückhalteeinrichtungen auf den Umschlagplätzen dimensioniert sind, übersteigen.*
- 6.2.3.13. *Auf der Umschlagfläche des „Ladebereichs“ dürfen keine Behälter mit wassergefährdenden Stoffen oder ölfüllte Transformatoren abgestellt oder gelagert werden.*
- 6.2.3.14. *Wird im Hochwasserfall die Umschlagfläche durch das Bemessungshochwasser überschwemmt, müssen die Anlagenteile nach TRWS 779 Kap. 5.5.4. so gesichert sein, dass sie ihre Lage nicht verändern können und mechanischen Einwirkungen standhalten. Dies ist in einer statischen Berechnung nachzuweisen.*
- 6.2.3.15. *Die Abscheideranlage ist rechtzeitig vor dem Hochwasserereignis zu entleeren und zu reinigen. Einhergehend ist im Anschluss kein Umschlagen (Be- und Entladen) von Transformatoren oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf der Umschlagfläche mehr gestattet, bis die Gefahr einer Überflutung gebannt ist und das Hochwasserereignis vorübergegangen ist. Ein Ausschwenken oder Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen, welche in der Abscheideranlage zurückgehalten werden, muss unbedingt ausgeschlossen werden.*
- 6.2.4. Betreiberpflichten
- 6.2.4.1. *Der Betreiber hat Dichtheit der Anlagen mitsamt deren Rückhalteeinrichtungen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Ist weder beim Betreiber, noch beim Betriebspersonal eine erforderliche Sachkunde vorhanden, ist hierzu ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.*

- 6.2.4.2. *Festgestellte Beschädigungen der Bodenflächen der Anlagen, der Aufkantungen sowie an den Entwässerungseinrichtungen sind umgehend instand zu setzen und flüssigkeitsundurchlässig auszubessern. Die Dichtheit ist durch nachweisliche kontinuierliche Überwachung dauerhaft sicherzustellen.*
- 6.2.4.3. *Die Lageranlage der Gefährdungsstufe B und die Umschlaganlage der Gefährdungsstufe A für die ölfüllten Transformatoren sind unter Berücksichtigung des hohen Gefährdungspotentials aufgrund der Lage in der Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀ bzw. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie durch die hydrogeologisch sensible bzw. wasser-sensible Umgebung als „weitergehende Maßnahme“ nach § 16 Abs. 1 AwSV nach Anlage 6 zu § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre, nach wesentlicher Änderung sowie bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.*
- 6.2.4.4. *Die Nachweise über die flüssigkeitsundurchlässige und medienbeständige Ausführung der Bodenflächen nach TRwS 786 sind dem Sachverständigen nach § 53 AwSV bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen. Die Rückhalteeinrichtung in der Abwasseranlage ist als Anlagenteil der Umschlaganlage in die Sachverständigenprüfungen nach § 47 AwSV einzubeziehen.*
- 6.2.4.5. *Unbeschadet der Bestimmungen der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise und den Anforderungen, welche sich aus TRwS 786 und abweichend davon aus geltenden DIN-Normen an die Leitungen ergeben, ist die Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem der Umschlagfläche (Abscheideranlage) mitsamt den dazugehörigen Zuleitungen auf Dichtheit unter Berücksichtigung von TRwS 781 Kap. 10.2.7. zu prüfen.*
- 6.2.4.6. *Die Prüfberichte über die AwSV-Anlagen sind im Anschluss umgehend und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.*
- 6.2.4.7. *Für die Lager- und Umschlaganlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV vorzuhalten, welche die wesentlichen Informationen über die Anlage enthält. Dazu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sowie zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.*
- 6.2.4.8. *Nach § 44 AwSV ist für die Lageranlage der Gefährdungsstufe B eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Einhaltung der Betriebsanweisung, die regelmäßige nachweisliche Unterweisung des Betriebspersonals sowie die Aktualität sind durch den Betreiber sicherzustellen.*
- 6.2.4.9. *In der Nähe der Umschlaganlage der Gefährdungsstufe A ist nach § 44 Abs. 3 AwSV das Merkblatt nach Anlage 4 zu § 44 Abs. 3 Satz 2 und 3 AwSV an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen, wenn die angegebenen Informationen nicht auf andere Weise in der Nähe der Anlage intersubjektiv nachvollziehbar dokumentiert und kommuniziert werden.*

6.3. Wasserrechtliche Auflagen:

6.3.1. Hochwasser:

- 6.3.1.1. *Die Mindestausbauhöhe für Betonwände einschließlich Dammbalkenverschlüsse ist auf 425,93 m ü NN zu legen.*
- 6.3.1.2. *Der Antragsteller hat eigenständig für eine dauerhafte Funktionsfähigkeit (Dichtigkeit) der Dammbalkenverschlüsse Sorge zu tragen.*
- 6.3.1.3. *Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Vermessung des Baufeldes durchzuführen. Das gesamte Baufeld (insbesondere die Freiflächen inklusive Retentionsraumausgleich) ist rasterförmig zu vermessen. Die Vermessungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unaufgefordert im Dateiformat dxf oder dwg zu übergeben.*
- 6.3.1.4. *Für das Betriebsgelände ist ein Alarm- und Einsatzplan zu erstellen, in dem unter anderem die Evakuierung der Fahrzeuge sowie das Einbringen der Dammbalkenverschlüsse geregelt ist. Der Plan ist spätestens bis zur Fertigstellung vorzulegen.*

6.3.2. Grundwasser und Altlasten

Sämtliche beim Rückbau anfallenden Abfälle sind zu separieren, ordnungsgemäß zwischenzulagern, zu deklarieren und schadlos zu verwerten/entsorgen. Hier wird insbesondere auf das 2021 eingebaute Beton- und Ziegelbruch-Material (RW1-Material) verwiesen, das als Unterbau der jetzigen Asphaltfläche eingebaut wurde.

6.3.3. Entwässerung nördlich angrenzender Ladebereich

- 6.3.3.1. *Der Ölabscheider ist gemäß DIN 858-2 zu bemessen.*
- 6.3.3.2. *Errichtung, Betrieb und Wartung der Abscheideranlage sind gemäß der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. gemäß DIN 1999-100 durchzuführen. Demnach ist vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre eine Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung der Abscheideranlage und der zugehörigen Rohrleitungen durchzuführen.*
- 6.3.3.3. *Die Abwasserleitungen sind gemäß DIN 1986-30 zu prüfen.*
- 6.3.3.4. *Das Prüfergebnis der Generalinspektion ist spätestens vor der Inbetriebnahme des Waschplatzes dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.*

6.4. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

- 6.4.1. *Die Betriebsbeschreibung vom 08.02.2023 mit den ergänzenden immissionsschutzfachlichen Angaben mit E-Mail von Frau Vogt vom 24.02.2023 sind Bestandteil der Genehmigung.*
- 6.4.2. *Die angegebenen Betriebszeiten gemäß Betriebsbeschreibung sind einzuhalten. Ein Betrieb zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr ist unzulässig.*
- 6.4.3. *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind vom gesamten Betrieb inklusive Fahr- und Verladeverkehr (Betriebsgrundstück Flur Nrn. 921 und 941, Gemarkung Pfaffenhofen) die Bestimmungen der „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ in der Fassung vom 26.08.1998 einzuhalten (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).*
- 6.4.4. *Immissionsorte sind Wohnhäuser auf folgenden Grundstücken (Gebietseinstufung WA):*

1 Flur Nr. 332,

- 2 Flur Nr. 900/2
- 3 Flur Nr. 900
- 4 Flur Nr. 900/1
- 5 Flur Nr. 899/4
- 6 Flur Nr. 906
- 7 Flur Nr. 906/2
- 8 Flur Nr. 910 und
- 9 Flur Nr. 913/5, jeweils Gemarkung Pfaffenhofen

6.4.5. Unnötiges Laufenlassen von lärm- oder abgaserzeugenden Motoren ist unzulässig (Art. 12 BayImSchG).

6.4.6. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Für die Durchführung der Messungen bzw. Berechnungen wird eine nach §29b BImSchG - Messstelle empfohlen. Diese ist dazu aufgefordert, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

6.5. **Bodenschutzrechtliche Auflage:**

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen bei Erd- bzw. Aushubarbeiten, insbesondere im Bereich des 1979 vorgefundenen Ölschadens organoleptische Auffälligkeiten im Boden oder Grundwasser festgestellt werden, ist ein VSU-Sachverständiger gem. § 18 BBodSchG hinzuzuziehen das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

- 7. Hinweise: nicht wiedergegeben
- 8. Kosten: nicht wiedergegeben
- 9. Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 15.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 07.06.2023

Albert Gürtner
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 17 der Verbandssatzung, hat der Zweckverband am 25.05.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO, § 22 Verbandssatzung bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf

3.398.000 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf
festgesetzt.

1.597.500 €

§ 2

Eine Kreditaufnahme wird in Höhe von 950.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen zur rechtlichen Würdigung und Genehmigung vorgelegt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben vom 01.06.2023 (Az. 60/941).

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, während der Geschäftszeiten des Verbandes, im Verwaltungsgebäude Starzhausen, Hofmarkstraße 32, zur öffentlichen Einsichtnahme, aus.

Starzhausen, 01.06.2023

gez.

Günter Böhm, Verbandsvorsitzender

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.884.600 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.307.800 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Baar-Ebenhausen, 07.06.2023

Ludwig Wayand, 1. Vorsitzender

7

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd in 85107 Baar-Ebenhausen, Geisenfelder Str. 3, OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Baar-Ebenhausen, 07.06.2023
Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Ludwig Wayand, 1. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 14.06.2023